

Marculf II,30 (deu)

SCHEIDUNGSDOKUMENT¹

Da auch zwischen dem Soundso und seiner Ehefrau der Soundso nicht mehr gemäß Gott Liebe, sondern Zwietracht herrscht und sie darum keinen gemeinsamen Umgang mehr haben können, gefiel es dem Willen der Beiden, dass sie sich von der [ehelichen] Gemeinschaft scheiden mussten². Dies taten sie so auch. Daher beschlossen sie, sich untereinander diese [beiden] Schreiben³, die mit dem gleichem Inhalt niedergeschrieben wurden, auszufertigen und zu bekräftigen, auf dass ein jeder von denselben, sei es nun, dass er zum Dienst an Gott in ein Kloster eintreten oder sich im Band der Ehe vereinigen will, die Erlaubnis dazu habe und es darf demjenigen daraus keine Nachforderung seitens seines Nächsten erwachsen⁴.

Falls aber eine Seite von denselben das ändern oder etwas gegen ihren Partner vorbringen will, muss sie ihrem Partner ein Pfund Gold⁵ bezahlen; und sie sollen, so wie sie es entschieden haben, von ihrer eigenen Gemeinschaft geschieden in derjenigen Obliegenheit verbleiben, die sie auswählen mögen.

Das Schreiben wurde da und da ausgefertigt, an dem und dem Tag im soundsovielten Jahr da Soundso als König herrschte.

¹ Dasselbe Dokument findet sich auch im Formelmateriale aus Sens aufgenommen, das ebenfalls von P₁₂ überliefert wird, und ist damit im Verbund sogar doppelt überliefert. Ein weiterer Zeuge der Formel könnte als Fragment aus dem Einband von Regensburg, Staatliche Bibliothek, Inc. 2° 43 ausgelöst werden. Der Regensburger Text gehörte ursprünglich zu einer Formelsammlung aus St. Emmeram. Ein sehr ähnliches Dokument, das im Wesentlichen demselben Protokoll folgt, ist auch in der Sammlung aus Tours (Tours 19) überliefert. Nahverwandt scheint auch der Text der von Marculf und Tours abhängigen Sammlung in Vatikan, BA, Reg. lat. 612 (fol. 13r/v). Scheidungsurkunden dieser Art sind aus der Bibel (Dt 24,1 und Mt 5,31) sowie aus dem römischen Recht bekannt (Codex Theodosianus III,16). Für die fränkische Zeit sind sie lediglich in den Formelsammlungen überliefert (vgl. etwa auch Angers 57, Tours 19, Formulae Salicae Merkelianae 18). Vgl. dazu P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

² Ehescheidungen waren im römischen Recht unterschiedlich geregelt. Einvernehmliche Ehescheidungen waren demnach jederzeit möglich, einseitig ausgesprochene hingegen wurden im Laufe der Spätantike zunehmend restriktiv gehandhabt und konnten je nach Scheidungsgrund mit vermögensrechtlichen Einschränkungen verbunden sein. In fränkischer Zeit, insbesondere seit dem 8. Jahrhundert, wurde das Recht auf Scheidung zunehmend auf den Fall der Untreue durch die Ehefrau eingeschränkt. In der Praxis wurden Scheidungen jedoch aus unterschiedlichsten Gründen, ausgehend von beiden Parteien, angestrebt und durchgesetzt. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 174-179; J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 40f., 77-88 und 106f.; I. Réal, Discours multiples, insb. S. 159-163; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 185-190.

³ Die Ausfertigung jeweils eines Exemplars derselben Urkunde für jede der am Vorgang beteiligten Parteien findet sich bereits in römischer Zeit. Sie wurde vor allem dann vorgenommen, wenn in der entsprechenden Urkunde Rechtstitel an mehrere Parteien verliehen wurden. Derartige Mehrfachausfertigungen sind in fränkischer Zeit vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien überliefert. Die hier vorliegende Formel weist allerdings darauf hin, dass diese Praxis auch in Scheidungsfällen gängig war. Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch I, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 160-167.

⁴ Wiederverheiratung war nach römischem Recht mit vermögensrechtlichen Bestimmungen zu Gunsten der Kinder aus erster Ehe verbunden. Je nach Scheidungsgrund konnte zudem das Recht zur Wiederverheiratung eingeschränkt werden. Zunehmend restriktiv wurde die Wiederverheiratung auf Druck der Kirche in fränkischer Zeit gehandhabt. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 174-179; J. Gaudemet, Le mariage en Occident, S. 40f., 77-88 und 106f.; H.-W. Goetz, Frauen im frühen Mittelalter, S. 185-190.

⁵ Dieser Betrag ist in beiden vollständigen Überlieferungen der Formel enthalten. Das Regensburger Fragment nennt dagegen nur „soundsoviel Gold“ (*aurum tantum*).